

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Abteilungsleiter
Jörg Hochheim
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.9/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2018-01-11

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung freiwilliger Fusionen von Gemeinden und kommunalen Verwaltungen

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 13. Dezember 2017, hier eingegangen am 18. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Hochheim,

ich bedanke mich für die Zusendung o. a. Verordnungsentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Städte- und Gemeindetag begrüßt die Erhöhung der Konsolidierungszuweisung nach § 2 von bisher 400 Tausend Euro auf bis zu 2 Millionen Euro ausdrücklich. Wir begrüßen ebenfalls die Regelungsänderung in § 1 Abs. 5 Satz 1, da sie neue Gemeinden die Möglichkeit eröffnet in den Genuss dieser Zuweisung zu kommen.

Wir halten aber auch nach diesen Änderungen die Anreize für freiwillige Fusionen nicht für ausreichend. Wir befürchten, dass ohne eine deutliche Vereinfachung der Inanspruchnahme dieser Fusionszuweisungen die dafür vorgesehenen Mittel nicht abfließen, was wiederum zur Folge haben könnte, dass andere Kommunen mit sinnvollen Anträgen oder großen Fehlbeträgen dann keine Sonderbedarfszuweisungen, Fehlbedarfszuweisungen oder Konsolidierungshilfen mehr erhalten würden, weil zu viele Mittel für die Fusionsprämien vorgesehen sind.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Nach den Berichten der Koordinatoren ist die Anzahl der Gemeinden, die sich tatsächlich eine Fusion überlegen, überschaubar. Das Instrument der Fusionszuweisung sollte so flexibel sein, dass die Gemeinden, die sinnvolle, nämlich zukunftsfähige, Fusionen miteinander vereinbaren auch in den Genuss der Fusionszuweisungen kommen. Da ist nicht nur der eher leistungsschwächere Partner zu betrachten, für den die Entschuldung notwendig ist, sondern auch der, vielleicht stärkere, aufnehmende Partner, der ebenfalls einen Vorteil seiner Gemeindevertretung und seinen Bürgern darlegen muss, damit diese einer Gebietsfusion zustimmen. Deswegen regen wir an die Fusionszuweisung nach § 1 Abs. 1 von 200 Tausend auf 400 Tausend Euro zu erhöhen und die Fusionszuweisung nach Abs. 2 von 300 Tausend auf 600 Tausend Euro.

Weiter müssen die Voraussetzungen für die Entschuldung entschlackt werden. Für die Kommunalpolitiker ist die Definition der Schulden, für die es jetzt Entschuldungshilfe gibt und die Abgrenzung zu den Schulden, für die es keine Möglichkeit der Entschuldung nach dieser Verordnung gibt, aus der Verordnung kaum ablesbar und auch wenig nachvollziehbar. Da nach unserer Kenntnis bis jetzt noch keine oder wenige Fusionszuweisungen ausgereicht worden sind, ist mit dieser Änderung der Verordnung noch die Möglichkeit gegeben, die Voraussetzungen zu vereinfachen. Der Bezug der Zuweisung auf den negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung per 31.12.2015 setzt einen geprüften Jahresabschluss voraus, den lange nicht alle Gemeinden vorlegen können. Auch der grundsätzliche Verzicht auf Entschuldung von Investitionskrediten sollte überlegt werden. Dies könnte im Rahmen der Selbstbindung in einer Verwaltungsvorschrift vielleicht eine Rolle spielen. Einen grundsätzlichen Ausschluss in einer Verordnung halten wir für nicht angemessen. Hier sollte die Verordnung offener sein und auch weitere Entschuldungen möglich machen, wenn sie denn vernünftig sind. Z. B. könnte es ohne weiteres so sein, dass den Altschulden für Investitionen keine entsprechenden bilanzierten Werte mehr gegenüberstehen, weil der Gegenstand (z. B. ein Fahrzeug) abgeschrieben, aber noch nicht abbezahlt ist. Dann hätte die Gemeinde weitere Schulden, die sie als Fusionspartner gegenüber ihren Nachbargemeinden nicht attraktiv machen. Wenn dem Investitionskredit ein realer Wert gegenübersteht, kann man auf die Entschuldung verzichten. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist aber nicht sinnvoll.

Um die Wirksamkeit des Instruments der Entschuldung zu testen, halten wir eine Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern für sinnvoll. Gerade aufgrund ihrer Sachkenntnis halten wir z. B. die Kämmerin der Stadt Grevesmühlen, Frau Kristine Lenschow, die ja auch gleichzeitig für die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, für eine gute Ansprechpartnerin. Gleiches gilt für den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Anklam-Land, Herrn Halmar Quast und für die Leiterin des gemeinsamen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes Wolgast, Frau Sylvia Eschenauer. Eine Beratung mit solchen Praktikern, die daran interessiert sind, dass die Entschuldung auch wirken kann, würde das Instrumentarium der Verordnung nachhaltig verbessern. Der Städte- und Gemeindetag und das Ministerium haben hier dieselben Interessen. Wir wünschen, dass es bei freiwilligen und sinnvollen Gemeindefusionen zu Entschuldungen kommt. Wir wünschen, dass das dafür zurückgelegte Geld auch tatsächlich abfließt. Insofern sollten wir an diesen Voraussetzungen arbeiten, um sie für

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

unsere Kommunen handhabbar zu machen. Für Rückfragen steht Ihnen im unseren Haus Herr Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL